

# Rundschreiben der WBV Kronach-Rothenkirchen e.V.

Herbst 2013



*WBV Kronach-Rothenkirchen, Postfach 1855, 96308 Kronach*

## **Inhalt**

**Vorwort des  
Vorsitzenden**

**Herbstfahrt**

**Holzmarkt-  
bericht**

**Rettungskette**

**Forst**

**Neue PEFC-  
Standards 2013**

**EU-Holzhandels-  
verordnung**

**Kontakt**

**Pflanzen- und  
Zaunbestellung**

### **Liebe Waldbäuerinnen und Waldbauern,**

nach einer langen Trockenheit hat der Käfer in vielen Bereichen sich wieder ausgebreitet. Obwohl noch vielfach bei befallenen Bäumen die Krone grün erscheint, ist dennoch ein schnelles Handeln erforderlich, um ein weiteres Ausbreiten des Käfers zu verhindern. Die Tiefs von „Obama“ bis „Quentin“ und darüber hinaus helfen unseren Fichtenwäldern hoffentlich wieder zu mehr Vitalität.

Wir wünschen Ihnen möglichst wenig (Käfer-) Probleme und ein unfallfreies Arbeiten in Ihren Wäldern.

Ihr Georg Konrad

1.Vorsitzender

### **Herbstfahrt der WBV**

Unsere WBV plant für Samstag, den 12. Oktober 2013 eine Informationsfahrt zu Douglasienbeständen von Baron von Lerchenfeld und in den Steigerwald. Interessenten können sich im Büro in Teuschnitz zu den üblichen Sprechzeiten melden.

### **Holzmarktbericht**

Die Weltwirtschaft entwickelt sich weiter sehr differenziert. Nachdem sich die Wirtschaft der USA und Japan im 1. Quartal erholt hat und an Schwung gewinnt, kommen von China und weiteren asiatischen Schwellenländern nur schwache Impulse. Die Absatzmöglichkeiten im Mittelmeerraum hängen entscheidend von der politischen Entwicklung in den arabischen Ländern ab. Wie sich der aktuelle Konflikt in Ägypten auswirken wird, ist im Moment noch schwer abschätzbar.

Experten erwarten für das 3. Halbjahr einen Anstieg der Konjunktur im Inland und eine Verbesserung der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Nach Rückgängen in den vorhergehenden Monaten zeigte der Indikator für das Ifo-Weltwirtschaftsklima im III. Quartal wieder steigende Tendenzen. Hierzu trugen hauptsächlich die deutlich positiven Erwartungen der kommenden Monate bei. Auch das Geschäftsklima der Baubranche folgte einem stetigen Aufwärtstrend. Die Geschäftserwartungen verbesserten sich spürbar und ließen die Baufirmen optimistisch in die Zukunft blicken.

Nach anfänglicher auch witterungsbedingter geringer Nachfrage nach Nadelschnittholzsortimenten konnte die Sägeindustrie ein zunehmendes Interesse im Verlauf des II. Quartals auf dem Binnenmarkt verzeichnen. Leichte Preissteigerungen und eine zunehmende Schnittholzproduktion waren die Folge. Auch die Erlöse für Sägenebenprodukte haben sich im Laufe des II. Quartals aufgrund erhöhter Nachfrage verbessert und trugen maßgeblich zu einem besseren Gesamtergebnis bei.

Trotz leicht verbesserter Rundholzbelieferung ab Anfang Mai, ist die Versorgungslage bayerischer Sägewerke vor allem im Süden weiterhin sehr angespannt. Zunehmende Aktivitäten skandinavischer Säger auf dem europäischen Schnittholzmarkt – insbesondere auf dem deutschen Markt – führten bei der Nadelholz verarbeitenden Sägeindustrie zu einem verschärften Wettbewerb. Die nach wie vor geöffnete Preisschere zwischen Nadelrundholz und Nadelschnittholz machte insbesondere den Sägern, die auf den internationalen Märkten agierten, zu schaffen. Die wirtschaftliche Situation der Sägewerke, die für den heimischen Bausektor produzierten, wurde dagegen günstiger eingeschätzt.

Das geringe Angebot an Nadelrundholz führt zu einer gleichbleibend hohen Nachfrage nach allen Rundholzsortimenten. Der Preis für frisches Fichtenstammholz B 2b pendelte sich bei 96 €/Festmeter frei Wald ein. In den Vertragsverhandlungen für das III Quartal wurden die bestehenden Preise fortgeschrieben, vereinzelt kam es zu Preissteigerungen von 1 bis 2 €/Festmeter. Die Stärkeklassenabstufungen liegen innerhalb einer Spanne von 6 bis 10 €/fm und Käferholz kann mit einem Preisabschlag von 10 bis 12 €/Festmeter auf den Frischholzpreis verkauft werden.

Die Papierindustrie hatte im II. Quartal leichte Versorgungsschwierigkeiten. Der Preis blieb stabil bei 32 €/Raummeter, eventuell ist im IV. Quartal mit einem leichten Preisanstieg zu rechnen.

### **Rettungskette Forst**

Waldarbeit ist trotz aller Fortschritte beim Arbeitsschutz eine äußerst gefährliche Tätigkeit. Unfälle in diesem Bereich sind meist schwerwiegend und erfordern schnellste notärztliche Versorgung. Charakteristisch dabei ist jedoch, dass Rettungskräfte den Unfallort meist nicht selbständig finden können und dann durch Dritte zum Unfallort geführt werden müssen. Dazu sind eindeutige Treffpunkte für Kontaktpersonen und Rettungsdienst unabdingbar. Im bayerischen Staatswald wurde ein System mit festgelegten Rettungstreffpunkten schon vor längerer Zeit umgesetzt. Teilweise sind auch im Großprivatwald und im Kommunalwald bereits Treffpunkte angelegt worden. Mangels Absprache der grenznahen Punkte und durch individuell unterschiedliche Systemvarianten wurde das Nebeneinander unterschiedlichster Lösungen zuletzt für die Rettungsleitstellen immer schwieriger in der Handhabung. Zudem konnten private Waldbesitzer, Freizeitsportler und Erholungssuchende die betriebsinternen Vorkehrungen nicht nutzen.



Die Bayerische Forstverwaltung wird ab Herbst 2013 mit der flächendeckenden Erfassung von Rettungstreffpunkten im Privat- und Körperschaftswald beginnen. Ziel ist es bis zum Frühjahr 2014 ein in allen Waldbesitzarten einheitliches Treffpunktsystem für Notfallsituationen zu etablieren. Die Rettungspunkte sollen hierbei strategisch günstig liegen und eindeutig auffindbar sein. Da der Rettungstreffpunkt ganzjährig, auch bei widrigen Witterungsbedingungen für Fahrzeuge ohne Allradausrüstung erreichbar sein muss, sollen die Punkte überwiegend an Staats-, Kreis-, oder Gemeindeverbindungsstraßen gelegt werden.

Rettungstreffpunkte, welche die Bayerischen Staatsforsten und die Bayerische Forstverwaltung erfassen, werden nach Freigabe durch die Integrierten Leitstellen ILS über die Website der Bayerischen Forstverwaltung unter [www.rettungskette-forst.bayern.de](http://www.rettungskette-forst.bayern.de) den Waldbesitzern sowie jedem einzelnen Bürger zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird eine kostenlose Smart-Phone-Applikation (App) mit den Rettungstreffpunkten ab Juli 2013 zum Download bereit stehen, welche unter dem Betriebssystem Android kostenfrei genutzt werden kann und laufend erweitert und aktualisiert wird.(App: Hilfe im Wald)

Eine einheitliche Beschilderung der Rettungstreffpunkte wird bis zum Frühjahr 2014 erfolgen. Nach wie vor verbleibt aber die Verantwortung für einen funktionstüchtigen Rettungsplan beim einzelnen Waldbesitzer (Arbeitgeber, Forstunternehmer, Dienstleister, usw.)

Notruf (Integrierte Leitstelle): 112

### **Neue PEFC-Standards 2013**

Ab 2013 sind folgende, neue Vorschriften von PEFC Deutschland verbindlich.

- Brennholzelbstwerber, die im PEFC-zertifizierten Staats-, Kommunal- und Privatwald stehendes bzw. liegendes Brennholz aufarbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägenkurs belegen.
- Brennholzelbstwerber müssen per Selbsterklärung die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Sonderkraftstoffen nachweisen.

Nachfolgend, nicht abschließend aufgeführte Standards sind für alle PEFC-zertifizierten Waldbesitzer in Deutschland verbindlich:

- Anlage und Erhaltung eines dauerhaften Rückegassensystems. Gassenabstand mindestens 20 m.  
**Keine flächige Befahrung der Waldbestände!**
- Boden- und bestandsschonende Holzernte
- Verwendung von biologisch abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten.
- Aufbau von Mischbeständen und standortgerechten Baumarten.

Verwendung von herkunftsgesicherten Saat- und Pflanzgut, wenn möglich mit nachprüfbarer Herkunft (sog. ZüF – Pflanzen).

- Gentechnisch veränderte Organismen sind verboten.
- Kahlschläge sind grundsätzlich zu unterlassen.
- Die Endnutzung nicht hiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Anwendung von kleinflächigen Verjüngungsverfahren.
- Nutzung von Naturverjüngung.
- Förderung von seltenen Baumarten.
- Biotopholz wie z.B. Todholz, Horst- und Höhlenbäume zum Schutz der biologischen Vielfalt ist in angemessenem Umfang zu erhalten und zu fördern.
- Rücksichtnahme auf Schutzgebiete und geschützte Biotope.
- Hinwirkung auf angepasste Wildbestände im Rahmen der Möglichkeiten.
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur als letztes Mittel.
- Düngung zur Ertragssteigerung ist zu unterlassen.
- Bodenschutzkalkung nur aufgrund eines Gutachtens.

Das komplette Dokument „PEFC-Standards für Deutschland – Leitlinien für den Waldbesitzer“ finden Sie im Internet unter:

[https://pefc.de/tl\\_files/dokumente/fuer\\_waldbesitzer/1002\\_PEFC-Standards\\_fuer\\_Deutschland\\_2012\\_Tue.pdf](https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_waldbesitzer/1002_PEFC-Standards_fuer_Deutschland_2012_Tue.pdf)

### **Förderung bei ZüF- Pflanzen**

Über die WBV werden nur noch zertifizierte Pflanzen (= "ZüF") bestellt. Diese dienen der Herkunftssicherheit und der genetischen Qualitätsgarantie. Bei geförderte Pflanzungen wird bei Verwendung von ZüF- Pflanzen ein erhöhter Zuschuss von 200,- €/ha ausgezahlt. Für den Nachweis werden der Lieferschein oder die Rechnung sowie die Zertifikatsurkunde (alles in Kopie) benötigt. Diese Urkunde ist personenbezogen und wird von der Baumschule mit der Rechnung geschickt. Eine Sammelurkunde für alle Lieferungen der WBV kann nicht mehr anerkannt werden. Bitte beachten Sie bei der Fertigstellungsanzeige darauf, diese Nachweise mit einzureichen

### **EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) und Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG)**

Seit dem 3. März 2013 die sogenannte EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) in Kraft. Für den Vollzug in Bayern ist nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) die Bayerische Forstverwaltung zuständig. Ziel der Verordnungen ist es, den illegalen Holzeinschlag weltweit zu bekämpfen.

## Welche Pflichten ergeben sich laut Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes für WBV und Waldbesitz

a) Das „In Verkehrbringen“ von Holz oder Holzzeugnissen aus „illegalem Einschlag“ ist verboten (Art. 4 Abs. 1 EUTR). Um **illegalen Holzeinschlag** handelt es sich, wenn durch den Einschlag/Hiebsmaßnahme gegen das Bundeswaldgesetz bzw. Waldgesetz für Bayern sowie das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz verstoßen wurde. Da in Bayern das Waldgesetz und das Naturschutzgesetz flächendeckend kontrolliert werden, ist das Risiko von illegalen Holzeinschlägen im Normalfall gering. **In Verkehrbringen** von Holz bedeutet den erstmaligen Verkauf oder auch die unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt. Gibt ein Waldbesitzer geschlagenes Holz an Bekannte unentgeltlich ab, so gelten auch hier obige Verordnungen und der Waldbesitzer müsste gemäß den Sorgfaltspflichten dokumentieren. Überlässt der Waldbesitzer unentgeltlich Holz zur Aufarbeitung oder Einschlag, gilt der Aufarbeitende „Selbstwerber“ als Marktteilnehmer und die Sorgfaltspflichten treffen diesen.

**Ausgenommen von den Verordnungen ist Holz aus dem eigenen Wald, das zum Eigenverbrauch bestimmt ist.**

b) Jeder in verkehrbringender Waldbesitzer oder WBV ist zu sogenannten „**Sorgfaltspflichten**“ verpflichtet (Art. 6 EUTR). Unter Sorgfaltspflichten im Sinne der vorgenannten Verordnungen versteht der Gesetzgeber ganz einfach, dass „jeder Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten lassen muss“, damit er kein Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr bringt. D.h. die Problematik illegales Holz zu erkennen ist auf die Marktteilnehmer, d.h. auf den Waldbesitzer und die WBV übertragen. Der Marktteilnehmer (WBV, Waldbesitzer) muss bei Kontrollen Zugang zu bestimmten Informationen gewähren. Dies sind: Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens, der Produktart und des gängigen Namens der Baumart, Menge des abgegebenen Holzes, Name und Adresse des Händlers, an den das Holz geliefert wurde; Nachweise dafür, dass das Holz im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften eingeschlagen wurde. Als „Dokumente oder andere Nachweise“ dafür, dass das eingeschlagene Holz den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, sind regelmäßig formlose Aufzeichnungen (**z. B. Rechnungen oder Abgabebescheine**) ausreichend. Aus diesen Aufzeichnungen muss hervorgehen, wann welches Holz wo eingeschlagen und an wen es geliefert wurde. Diese Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren! Durch die Dokumentation auf Basis des **Waldinfoplan** wird die WBV Kronach/Rothenkirchen die Vorgaben erfüllen.

Wenn die Forstverwaltung festgestellt hat, dass Holz illegal eingeschlagen wurde, so hat sie den dafür verantwortlichen Marktteilnehmer darauf hinzuweisen, dass dieses Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf und hat dies auch zu kontrollieren. Das HolzSiG sieht für diese Fälle künftig die Möglichkeiten der Beschlagnahme, Einziehung und Veräußerung des betreffenden Holzes bzw. den Einzug der Erlöse vor. Ordnungswidrigkeiten bzw. Strafvorschriften sind auch im HolzSiG geregelt.

## Kontaktadressen

### WBV Kronach-Rothenkirchen

#### **1. Vorsitzender**

Georg Konrad  
Tel.: 09265/300

#### **2. Vorsitzender**

Markus Wich  
Tel.: 0173/3701152  
[www.wbvkc.de](http://www.wbvkc.de)

### WBV -Büro in Teuschnitz

#### **Öffnungszeiten**

Mo 9:00 – 11:00  
Mi 9:00 – 11:00  
Fr 13:00 – 15:00  
Tel.: 09268/9130940  
Fax: 09268/9130949  
[kronach@wbv-teuschnitz.de](mailto:kronach@wbv-teuschnitz.de)

#### **Geschäftsführer**

#### **Wolfgang Schirmer**

Tel.: 0172-8412338

#### **Nico Kelz**

Tel.: 0174-2442054

#### **Hubertus Förtsch**

Tel.: 0152-06086404

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### **Außenstelle Forst**

#### **Stadtsteinach**

Tel.: 09225/9555-0  
Fax: 09225/9555-55

#### **WBV Berater**

#### **Pöllath Andreas**

**Tel. 09225/955532**  
**Handy: 0160-7064560**  
**Privatwaldbetreuer**

#### **Revier Kronach**

#### **Christof Maar**

Tel.: 09261/61780  
Handy : 0175-2236783  
Sprechstunde Mo 13:00 – 17:00

#### **Revier Wilhelmsthal**

#### **Armin Hanke**

Tel.: 09260/964937  
Handy : 0160-7064555  
Sprechstunde Do 15:00 – 17:00

#### **Revier Steinbach/Wald**

#### **Martin Körlin**

Tel.: 09269/ 9809705  
Fax: 09269/ 9809706  
Sprechstunde Die. 15:00 – 17:30